



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung Stadt Florstadt

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. 1 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 42 der Friedhofsordnung der Stadt Florstadt vom 11.12.2024, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 11.12.2024 für die Friedhöfe der Stadt Florstadt folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der aktuell gültigen Friedhofsordnung der Stadt Florstadt sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten mittels Verzichtserklärung erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle oder der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle oder der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen 50,00 €
Für jeden weiteren Tag 6,00 €
 - b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 3 Tagen 24,00 €
Für jeden weiteren Tag 2,50 €

c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 50,00 €

Durch die Stadt verursachte Aufbewahrungszeiten werden nicht berechnet.

d) Benutzung geschlossener Trauerhallen 240,00 €

e) Benutzung von offenen Trauerhallen 110,00 €

Die Gebühr wird nach d und e erneut fällig, wenn bei einer späteren Urnenbeisetzung die Urne in der Trauerhalle nochmals aufgebahrt wird.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes für die Bestattung einer Leiche werden die tatsächlichen Kosten als Gebühren erhoben.

(2) Bei der Beisetzung von Aschenurnen werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenreihengrabstätte 250,00 €

b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne 250,00 €

c) in einer Grabstätte für Erdbestattung je Urne 250,00 €

d) in einer Baumgrabstätte 250,00 €

e) in einer Baumwahlgrabstätte 250,00 €

f) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 250,00 €

g) Für das Öffnen und Schließen der Urnenkammer 60,00 €

(3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld (Sternenkinder) kostenlos

(4) Gestellung von Trägern je Träger 60,00 €

(5) Bei Nutzung des Sargversenkungsgerätes 100,00 €

(6) Auswärtigenzuschlag bei Bestattung einer Person, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Florstadt hatte (Ausnahme gem. § 3 (2) d, der Friedhofsordnung. 300,00 €

(7) Für alle unter § 6 Abs. 1, 2 und 4 erhobenen Gebühren werden bei Bestattungen außerhalb der regulären Bestattungszeiten gem. § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung an Freitagnachmittagen 50 % und an Samstagen 100 % Zuschläge erhoben.

Für eine darüber hinausgehende Bestattung, aufgrund einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung (z. B. Sonntag) ist 200 % Zuschlag auf die unter § 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Gebühren zu erheben.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen (Entnahme und neue Beisetzung), die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Florstadt:

- (1) Für die Umbettung einer Leiche werden die tatsächlichen Kosten als Gebühren erhoben. Der Transport der Leiche muss durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.
- (2) Für die Umbettung einer Aschenurne
 - a) innerhalb desselben Friedhofs 440,00 €
 - b) auf einen anderen Friedhof der Stadt Florstadt 550,00 €
 - c) in eine andere Stadt/Gemeinde 220,00 €
 - d) aus einer Urnenwand in eine andere Stadt/Gemeinde 165,00 €

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 330,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 750,00 €
 - c) Urnenreihengrabstätte 600,00 €
 - d) Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstätte 20 % der Gebühren
- (2) In den Gebühren gem. Abs. 1a, b und c sind folgende Leistungen inbegriffen:

Die Räumung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung oder eines von ihr beauftragten Unternehmen.

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Doppelgrabstelle 2.350,00 €
- b) Je weitere Grabstelle 1.175,00 €
- c) Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte je Urne 20% der Gebühren

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden je Grabstelle erhoben:

- a) Für eine Doppelgrabstelle 1.700,00 €
- b) Je weitere Grabstelle 850,00 €

- (3) In den Gebühren gem. Abs. 1a und 2 sind folgende Leistungen inbegriffen:

Die Räumung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung oder eines von ihr beauftragten Unternehmen.

- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Die Gebühr für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist des Letztverstorbenen je Jahr 1/30 des Gebührensatzes.

- (5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 550,00 €
- b) Für eine Baumgrabstätte 1.090,00 €
- c) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 1 Urne bis zu 2 Urnen 1.820,00 €
- d) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer (§ 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung) wird je Jahr der Verlängerung erhoben 91,00 €

- | | |
|---|------------|
| e) Für eine Baumwahlgrabstätte | 1.820,00 € |
| f) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Baumwahlgrabstätte (§ 31 Abs. 3 der Friedhofsordnung) wird je Jahr der Verlängerung erhoben | 91,00 € |

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege, Räumung der Grabplatten und Beseitigung der Urnen aus der Urnenkammer nach Ablauf der Nutzungszeit.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.2009 aufgestellt wurde (§ 40 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen (gilt nicht für den Waldfriedhof in Nieder-Florstadt)

- | | |
|---|----------|
| 1) bei Reihengrabstätten | 250,00 € |
| 2) bei Urnenreihengrabstätten | 220,00 € |
| 3) bei zweistelligen Wahlgrabstätten | 480,00 € |
| 4) bei zweistelligen Urnenwahlgrabstätten | 410,00 € |
| 5) bei Kindergräbern | 160,00 € |
| 6) jede weitere Grabstelle | |
| aa) bei Wahlgräbern für Erdbestattungen | 130,00 € |
| bb) bei Wahlgräbern für Urnenbestattungen | 180,00 € |

b) Für die Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Befestigungsmaterialien und Gewächsen (gilt nur für den Waldfriedhof in Nieder-Florstadt)

- | | |
|---|----------|
| 1) bei Reihengrabstätten | 160,00 € |
| 2) bei Urnenreihengrabstätten | 170,00 € |
| 3) bei zweistelligen Wahlgrabstätten | 280,00 € |
| 4) bei zweistelligen Urnenwahlgrabstätten | 310,00 € |
| 5) bei Kindergräbern | 140,00 € |
| 6) jede weitere Grabstelle | |

- | | |
|---|----------|
| aa) bei Wahlgräbern für Erdbestattungen | 130,00 € |
| bb) bei Wahlgräbern für Urnenbestattungen | 170,00 € |
| c) Für die zusätzliche Beseitigung einer Aschurne | 65,00 € |

(2) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die vorzeitige Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 37 Abs. 1 der Friedhofsordnung).

§ 12 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1) einmalig | 22,00 € |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr | 77,00 € |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | 330,00 € |

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)

60,00 €

c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 35 der Friedhofsordnung)

25,00 €

d) Versenden einer Aschurne

40,00 €

zuzüglich der tatsächlichen Kosten für Porto und Verpackung

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Florstadt vom 11.12.2019 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt, und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Florstadt, den 12.12.2024

Daniel Imbescheid
Bürgermeister

